



G E S C H Ä F T S O R D N U N G

A. Präambel

- (1) Diese Geschäftsordnung gilt für den Vorstand nach § 9 der Vereinssatzung und regelt dessen interne Arbeitsweise und Aufgabenverteilung.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand nach § 26 BGB besteht gemäß § 9 der Satzung aus
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
- (3) Der Gesamtvorstand (nachfolgend als Vorstand bezeichnet) besteht zusätzlich aus
 - dem Kassenwart
 - dem Verwaltungswart
 - dem Öffentlichkeitsbeauftragten
 - dem Sozialwart
 - zwei Jugendvertretern

 - dem Sportstättenbeauftragten (Grundstück, Gebäude, Ausstattung und Fuhrpark)
 - dem Bootswart (Boote, Sportgeräte)

 - dem Sportlicher Leiter
 - dem Ruderwart Kinder und Junioren
 - dem Ruderwart Senioren und Masters
- (4) Zur Unterstützung können in den Vorstand weitere Mitglieder berufen werden. Die Wahl hierzu erfolgt zunächst durch den Vorstand. Durch Bestätigung in der nächstmöglichen Mitgliederversammlung erlangt der Berufene das Stimmrecht. Der Vorstand wird durch Stabsfunktionen ohne Stimmrecht unterstützt.

B. Verfahrensfragen

§ 1 Erlass, Änderung, Aufhebung und Bekanntmachung dieser Geschäftsordnung

- (1) Diese Geschäftsordnung kann durch den Vorstand jederzeit geändert oder aufgehoben werden. Der Vorstand verpflichtet sich, diese Geschäftsordnung als Leitlinie in der Vorstandsarbeit zu nutzen. Sie ist bei Abänderungen der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben. Eine Beteiligung anderer Organe ist nicht vorgesehen.
- (2) Für die Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit aller zur Vorstandssitzung anwesenden Vorstandsmitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen sind als Neinstimmen zu werten.
- (3) Die Geschäftsordnung ist wirksam, sobald sie allen Vorstandsmitgliedern schriftlich bekannt gegeben worden ist.

C. Aufgaben und Zuständigkeitsverteilung, Vertretungen

§ 2 Grundsatz

- (1) Alle Vorstandsmitglieder wirken gemeinsam an allen Geschäftsführungsmaßnahmen durch Beschlussfassung mit. Damit gilt der Grundsatz der Gesamtgeschäftsführung.
- (2) Der Vorstand bleibt trotz der in § 3 genannten Aufgabenverteilung für alle Entscheidungen verantwortlich, d.h., jede wesentliche in eigener Verantwortung getroffene Entscheidung ist den anderen Vorstandsmitgliedern in geeigneter Form (i.d.R. per E-Mail-Verteiler) mitzuteilen (Transparenz der Vorstandsarbeit).

§ 3 Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung

Der Vorstand hat folgende Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung beschlossen. Die Aufzählungen sind nicht als abschließend zu verstehen. Der Grundsatz in § 2 bleibt hiervon unberührt:

- (1) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind zuständig für die Vertretung des Vereins nach außen, Leitung der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen, die interne Führung und Leitung des Vorstandes sowie für Ehrungen von Jubilaren. Sie vertreten sich gegenseitig.
- (2) Der Kassenwart ist zuständig für die Buchungserfassung von Einnahmen und Ausgaben, Inventarisierung wesentlicher Neuanschaffungen, Bankbuchhaltung, Buchung von Mitgliedsbeiträgen, Rechnungsstellung, Jahresabschluss, Steuererklärung (Gemeinnützigkeit), Erstellen von Spendenbescheinigungen, ggf. Koordination von Dienstleistern für die Wahrnehmung der genannten Aufgaben falls erforderlich.
- (3) Der Verwaltungswart ist zuständig für die Ein- und Austrittsschreiben, Protokollierung von Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen, Pflege der Mitgliederdatei sowie der sicherheitsrelevanten Vereinbarungen, Pflege und Aktualisierung von Ordnungen, Beantragung von Zuschüssen und Spendengeldern, sowie Koordination der Jahresplanung und Jahresmeldung des Landesverbandes und Sportbundes.
- (4) Der Öffentlichkeitsbeauftragte ist zuständig für die Publikation von Vereinsnachrichten im Innen- und Außenverhältnis, Zusammenarbeit und Kontaktpflege mit der Presse, Aufgaben im Bereich Öffentlichkeitsarbeit, Information und Beteiligung der Mitglieder bei Beschlüssen, Werbung für Veranstaltungen, ausreichenden Informationsfluss, Verhältnis zu befreundeten Vereinen pflegen und Schaukastenpflege.
- (5) Der Sozialwart ist zuständig für die Interessenvertretung aller Mitglieder bei Unfällen, die Verwaltung der Vereinsversicherungen, sowie für vermittelnde Gespräche mit Mitgliedern.
- (6) Die Jugendvertreter sind zuständig für die Förderung der freizeithlichen und sportlichen Betätigung der Jugendlichen, fallweise Mithilfe bei der Ausbildung der Ruderer, Ausbildung und Stärkung des sozialen Verhaltens und weiterer Aufgaben gemäß Jugendordnung.
- (7) Der Sportstättenbeauftragte ist zuständig für die Koordination der Pflege und Instandhaltungsmaßnahmen, Erkennen und Behebung von Schäden und Mängeln, ggf. Koordination der Arbeiten von Firmen, Einholen von Angeboten und Organisation der Genehmigung von Arbeiten durch den Vorstand, Veranlassung sofortiger Behebung bei Notfallmaßnahmen. Dies erstreckt sich über die Bereiche Grundstück, Gebäude, Ausstattung und Fuhrpark.

- (8) Der Bootswart ist zuständig für die Koordination der Pflege und Instandhaltungsmaßnahmen im Bereich der vereinseigenen Sportgeräte, Erkennen und Behebung von Schäden und Mängeln, ggf. Koordination der Arbeiten von Firmen, Einholen von Angeboten und Organisation der Genehmigung von Arbeiten durch den Vorstand, Veranlassung sofortiger Behebung bei Notfallmaßnahmen, Planung von Neu/Gebrauchtanschaffungen und für die Aktualisierung von Bootslisten. Dies erstreckt sich über die Bereiche der Boote und Bootsmaterialien sowie der weitere Sportgeräte (Ergometer).
- (9) Der Sportliche Leiter übt eine koordinierende und leitende Führungsposition in der Organisation des gesamten Sportbetriebs aus. Er ist zuständig für die Festlegung der Saisonplanung, Trainingszeiten und Organisation des Regattabetriebs. Er ist allgemeiner Ansprechpartner und koordiniert die Tätigkeit der Ruderwarte. Der Sportliche Leiter ist außerdem zuständig für die Abstimmung von Regatten und Wanderfahrten und die Benennung des Regattaobmanns bzw. der jeweiligen Fahrtenleitung.
- (10) Die Ruderwarte sind zuständig für den allgemeinen Ruderbetrieb, die Einsatzplanung von Trainern, Übungsleitern, Helfern im Trainingsbetrieb. Ihre Tätigkeit ist mit dem sportlichen Leiter abzustimmen. Sie vertreten entsprechend ihrer Bezeichnung die jeweilige Altersgruppe im Vorstand.
- (11) Zu den Aufgaben der Stabsfunktion Sicherheitsbeauftragter gehört u.a., Gefahrenquellen und -potenziale im Sportbetrieb, auf dem Wasser und auf dem Land, zu identifizieren, zu evaluieren und Optimierungsmaßnahmen zu initiieren.
- (12) Zu den Aufgaben der Stabsfunktion Datenschutzbeauftragter gehört die Kontrolle und Überwachung der Einhaltung des Bundesdatenschutzgesetzes sowie die Verpflichtung von weiteren Mitgliedern, die personenbezogenen Daten verarbeiten hinsichtlich des Datenschutzes.
- (13) Zu den Aufgaben der Stabsfunktion Eventmanagement gehört die Organisation der vom Verein beschlossenen Veranstaltungen.

D. Vertretung der Vorstandsmitglieder im Verhinderungsfall

§ 4 Vertretung nach § 26 BGB

- (1) Gemäß Satzung vertritt der Vorstandsvorsitzende oder sein Stellvertreter den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorsitzende, bzw. sein Stellvertreter, leitet alle Verhandlungen und Vereinsgeschäfte.

E. Vorstandssitzungen

§ 5 Einberufung

- (1) Die Vorstandssitzungen finden regelmäßig üblicherweise monatlich statt. Bei Bedarf werden weitere Sitzungen einberufen.
- (2) Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung per E-Mail einberufen. In dringenden Fällen können auch durch andere Mitglieder des Vorstandes außerordentliche Vorstandssitzungen einberufen werden.
- (3) Die Sitzungen werden sieben Tage vor dem Stattfinden der Sitzungen einberufen. In dringenden Fällen kann auf eine entsprechende Frist verzichtet werden.

§ 6 Tagesordnung und Ablauf

- (1) Die Tagesordnung ist mit der Einladung zu verschicken und enthält die bis dahin vorliegende Vorschläge und Anträge der Vorstandsmitglieder. Die Tagesordnungspunkte können bei Bedarf verändert werden.
- (2) Vor Beginn der Sitzung wird ein Sitzungsleiter bestellt. Dieser führt die Sitzung von der Eröffnung bis zum Ende und führt durch die Tagesordnung.

§ 7 Öffentlichkeit

- (1) Die Vorstandssitzungen sind öffentlich, können aber in Abhängigkeit von der Tagesordnung als nicht öffentlich ausgewiesen werden.
- (2) Bei Bedarf können zu einzelnen Tagesordnungspunkten weitere Personen geladen werden.

§ 8 Befangenheit

- (1) An Beratungen und Entscheidungen über Beschlussgegenstände, bei denen ein Vorstandsmitglied befangen ist darf dieses nicht teilnehmen. Im Zweifel entscheidet der Vorsitzende.

§ 9 Beschlussfassung

- (1) Alle Vorstandsmitglieder haben jeweils eine Stimme.
- (2) Die Stimmabgabe erfolgt stets per Handzeichen.
- (3) Der Vorstand entscheidet stets mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen zählen als Nein-Stimmen.
- (4) Jedes Vorstandsmitglied hat einmalig das Recht, die Verschiebung einer Entscheidung zur nächsten Vorstandssitzung mindestens vier Wochen später zu beantragen, um ggf. eine Sachkundigkeit herzustellen.

§ 10 Protokoll

- (1) Über den Verlauf und die wesentlichen Ergebnisse der Sitzungen ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen.
- (2) Das Protokoll ist vom Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

F. Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom in Kraft.

Kenntnis genommen (im Original gezeichnet):

.....
Vorsitzender

.....
Stellvertretender Vorsitzender